

**Satzung zur Neufassung der Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang „Informatik“<sup>1</sup> sowie die Aufhebung der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Informationstechnologie“ am Fachbereich Informatik und  
Elektrotechnik an der Fachhochschule Kiel  
Vom 31.03.2021**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik vom 28. September 2020 und 23. Februar 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 29. März 2021 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Informatik“ am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel.

## **§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

*(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)*

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (210 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang „Informatik“ den Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

---

<sup>1</sup> Die Fachhochschule Kiel bietet diesen Studiengang zusätzlich im industriebegleiteten Studienmodell (IBS) an. Dieses duale Studienkonzept erweitert das wissenschaftliche Studium an der FH um einen praxisorientierten Anteil im Unternehmen.

Die theoretische Ausbildung wird an der Hochschule durchgeführt. Der betriebliche Teil findet in einem Unternehmen statt und ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt. Eine verbindliche Vereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen legt die Zusammenarbeit fest.

### **§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

*(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)*

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

Die Wahl eines Schwerpunktes ist nicht verpflichtend. Soweit kein Schwerpunkt gewählt wird, sind die fehlenden 20 Leistungspunkte aus den Bereichen 23 und 24 des Anhang 2 dieser Ordnung zu wählen.

### **§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

*(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)*

Zulassungsvoraussetzung für englischsprachige Wahlmodule ab dem 4. Semester ist der erfolgreiche Erwerb des englischen Sprachniveaus B2 oder höher.

### **§ 5 Durchführung von Prüfungen**

*(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)*

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

### **§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**

*(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)*

- (1) Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Prüfungen der Pflichtmodule der Semester 1-6, alle verpflichtenden Wahlmodule eines Schwerpunkts sowie das berufspraktische Studiensemester und das Projekt bestanden sein.
- (2) Die Abschlussarbeit darf nach Absprache mit der oder dem betreffenden Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.

## **§ 7 Übergangsregelungen**

- (1) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den sechssemestrigen Bachelor-Studiengang „Informationstechnologie“ am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel in der Fassung vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60) ist für Bachelorstudierende nur noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 anzuwenden.
- (2) Studierende, die letztmalig zum Wintersemester 2020/2021 ihr Bachelor-Studium aufgenommen haben, können noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Juni 2017 erwerben.
- (3) Studierende, die im sechssemestrigen Bachelor-Studiengang „Informationstechnologie“ eingeschrieben sind und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Juni 2017 nicht erworben haben, setzen ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 nach dieser Prüfungsordnung fort.
- (4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 36) werden die bis zum 31. August 2025 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Informatik“ im Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang „Informationstechnologie“ vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60) tritt mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.“

Kiel, 31.03.2021  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Ulrich Jetzek  
- Der Dekan -  
Fachbereich Informatik und Elektrotechnik

## **Anhang 1 Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Informatik“**

Mit Abschluss dieses Studienganges erwerben die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung, Prototypen bis hin zu Serienprodukten mit diversen Entwicklungsmethoden zu entwickeln. Sie können Softwareprodukte sowohl auf PC als auch mobilen Kleinstcomputern erstellen, indem sie die notwendigen technischen Voraussetzungen in der Hard- und Softwareentwicklung kennen, verständlich formulieren, geeignet spezifizieren und umsetzen können. Dies bedeutet, dass sie ihre Kreativität nutzen, um intelligente Lösungen zu finden. Sie sind damit in der Lage, digitale Systeme einzusetzen und zu entwickeln. Die von ihnen entwickelten Benutzeroberflächen sind optimiert auf die jeweiligen Situationen und interagieren mit dem User.

Durch die Integration von Informatik- und Technikkompetenz lernen die Studierenden ihr kreatives Potenzial gleichermaßen für konzeptuelle und informationstechnische Innovationen zu nutzen.

Die im Studiengang verankerte Projektorientierung stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen, komplexe Aufgabenstellungen in einem heterogenen Arbeitsumfeld eigenständig und im Team bearbeiten können.

Die Fachhochschule Kiel wendet sich mit dem Studiengang an Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich der Applikationsentwicklung tätig sein wollen. Sie wollen alle relevanten Schritte von der ersten Idee bis zum marktreifen Produkt begleiten.

Innerhalb des Studiums lernen die Studierenden sämtliche Aspekte im Kontext mit informationstechnischen Produkten kennen.

Neben den berufsqualifizierenden Kompetenzen vermittelt der Studiengang weitere Befähigungen, mit dem Ziel die Absolventinnen und Absolventen zu selbstständig denkenden, teamfähigen sowie wissenschaftlich versierten Absolventinnen und Absolventen heranzubilden. Das Studieren in Form von projektbasierten Lerneinheiten sowie die intensive und individuelle Studienbetreuung unterstützen diesen Prozess.

Durch die Wahl eines Schwerpunktgebiets erwerben die Studierenden Kompetenzen in einem speziellen Fachgebiet und erarbeiten sich ein eigenes Profil. Sie können ab dem 3. Semester den Schwerpunkten „Anwendungsentwicklung“ oder „Künstliche Intelligenz“ durch vordefinierte verpflichtende Wahlmodule folgen.

**Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Informatik“<sup>4)</sup>**

<b>Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Informatik<sup>1)</sup></b>						
lfd.Nr.	Kürzel	Modul		Leistungspunkte LP	Studienvolumen SWS	Sem.
1	EIN	Einführung in die Informatik		5	4	1
2	MA1	Mathematik 1		7,5	8	1
3	PRG	Programmieren		5	4	1
4	ANF	Anforderungsmanagement		5	4	1
5	ENG	Englisch		5	4	1
6	WA	Webanwendungen		5	4	2
7	AUD	Algorithmen und Datenstrukturen		5	4	2
8	DBN	Datenbanken		5	4	2
9	MA2-I	Mathematik 2 für Informatik		7,5	6	2
10	OOP	Objektorientierte Programmierung		5	4	2
11	STA	Statistik		5	4	3
12	BS	Betriebssysteme		5	4	3
13	KS	Kommunikationssysteme		5	4	3
14	HCI	Human Computer Interaction		5	4	3
15	IUG	Informatik und Gesellschaft		5	4	3
16	TSW	Testen von Software		5	4	4
17	PIC	Programmieren in C++		5	4	4
18	ITS	Einführung in die IT-Sicherheit		5	4	4
19	AEM	Agile Entwicklungsmethoden		5	4	4
20	WIA	Wissenschaftl. Arbeiten		5	2	6+7
20	CG	Computer Grafik		5	4	5
21	SEG	Software Engineering		5	4	5
22	PROI	Projekt Informatik + Grundlagen Projektmanagement		17,5	12	4+6
			Summe	132,5		
<b>Wahlmodule des Schwerpunktes "Anwendungsentwicklung"<sup>2) 5)</sup> gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 PVO</b>						
23		Wahlmodule im Umfang von 20LP im Angebot		20	16	3...6
			zu belegen:	20		
		Zwischensumme		152,5		
<b>Wahlmodule des Schwerpunktes "Künstliche Intelligenz"<sup>2) 5)</sup> gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 PVO</b>						
24		Wahlmodule im Umfang von 20LP im Angebot		20	16	3...6
			zu belegen:	20		
		Zwischensumme		152,5		
<b>Wahlmodule ohne Wahl eines Schwerpunktes<sup>2) 5)</sup> gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 PVO</b>						
25		Wahlmodule (Angebot aus lfd. Nummer 23 und 24)		20	16	3...6
			zu belegen:	20		
		Zwischensumme		152,5		
<b>Weitere Wahlmodule<sup>2) 5)</sup> gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 PVO</b>						
26		Wahlmodule im Umfang von >20LP im Angebot	zu belegen:	20	16	1...6
		Zwischensumme		172,5		
<b>Allgemeine Wahlmodule (Wahlkatalog IL)<sup>3)</sup></b>						
27		Wahlmodule Interdisziplinäre Lehre		10		1,2,4,6
		Zwischensumme		182,5		
<b>Berufspraktischer Studienteil</b>						
28		Praktikum 10 Wochen		12,5		7
<b>Studienabschluss</b>						
29		Thesis		12		7
30		Kolloquium		3		7
		<b>SUMME IN</b>		<b>210</b>		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 3) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.
- 5) Wahlmodule dieses Kataloges können auch in englischer Sprache angeboten werden.